

vorheben muß ich denn doch, daß in derselben, und zwar in durchaus begründeter Weise, einzelne Bestimmungen der Gesindeordnung als hinfällig durch die norddeutsche Strafgesetzgebung, andere als im Widerspruch stehend mit anderen Reichsgesetzen und endlich noch andere als obsolet bezeichnet worden sind.

Nun wird man freilich von Seiten Derjenigen, die die Revision nicht wollen, einwenden können, daß dieselbe durch die ebenangeführten Gesetze bereits gewissermaßen bewirkt ist. Man wird auch, wie schon erwähnt wurde, sagen können, daß eine dringende Nothwendigkeit, das fragliche Gesetz, dessen Vorzüge wir ja Alle anerkennen, zu ändern, nicht vorliege, daß daher die Kammer sich mit anderen Dingen befassen könne, und endlich wird man behaupten können, daß im praktischen Leben die Trennung der obsoleten Bestimmungen von den noch haltbaren der Gesindeordnung sich von selbst vollziehen werde. Das mag Alles wahr sein; aber der Zustand, in dem wir uns befinden, ist ein durchaus anomaler. Die Gesindeordnung wird entweder mangelhaft oder auch gar nicht mehr gehandhabt, oder endlich ist sie bereits durch freie Contracte ersetzt. Das Schlimmste aber ist, daß eigentlich Niemand mehr weiß, inwieweit die Normen derselben noch gelten. Man wird nicht von den Herrschaften, vollends gar von den Dienstboten verlangen können, daß sie die Reichsgesetzgebung kennen. Das Wort: „quilibet jus nosse censetur“ ist in diesem Falle nicht anwendbar. In einer so eminent praktischen Frage, wie diese ist, haben aber alle Betheiligte ein begründetes Recht, zu wissen, was auf der einen Seite verlangt und was auf der anderen zu leisten ist. Von diesem Standpunkte aus empfehle ich, meine Herren, Ihnen unser Votum.

Herr Kammerherr von Meßsch hat zu demselben das Amendement gestellt, daß die Worte: „sobald als möglich“ gestrichen werden sollen. Wir haben dieselben aufgenommen, weil sie sich eben in dem jenseitigen Kammerbeschlusse fanden. Ein besonderes Bedürfnis haben jedoch meine geehrten Herren Kollegen, sowie ich durchaus nicht, uns gleich in der nächsten Woche mit Revision der Gesindeordnung zu beschäftigen; indessen, da wir die Anträge des Herrn Präsidenten Dr. Schaffrath verworfen haben, so wollten wir die Differenz nicht noch weiter ausdehnen. Uebrigens enthält ja bereits die Erklärung des Herrn Ministers des Innern, dahin gehend, daß er durchaus nicht die Verpflichtung übernehme, noch in diesem Landtage eine revidirte Gesindeordnung einzubringen, das genügende Correctiv. Wir würden also vorläufig allerdings bei unserer Fassung stehen bleiben und gegen das Amendement des Herrn Kammerherrn von Meßsch votiren. — Zum Schlusse, meine Herren, brauche ich nicht wohl erst zu sagen, daß wir weit entfernt von der sanguinischen Hoffnung sind, durch eine revidirte Gesindeordnung die Aufgabe, um die es sich handelt, lösen zu können. Die

Lösung liegt auf ethischem und socialem Gebiete, nicht auf dem Rechts- und Polizeigebiete. Endlich, meine Herren, überlasse ich mich noch der Hoffnung, daß Sie in dieser meiner Vertheidigung des Deputationgutachtens nicht die Hervorhebung der Gründe vermist haben, aus welchen wir geglaubt haben, uns ablehnend zu den Schaffrath'schen Anträgen zu stellen. Ich halte es nicht nöthig, auf die merita einzugehen, nicht nöthig, die Thatsache zu constatiren, daß jene Anträge nur mit überaus schwankenden und geringen Majoritäten von der Kammer angenommen wurden; denn ich wußte, daß in diesem Saale Abänderungen von Gesetzesparagraphen im Wege von Verordnungen, sofern nicht ein unbedingter Nothstand vorliegt, niemals Sympathien begegnen werden.

Präsident von Zehmen: Wünscht noch Jemand das Wort? — Herr Bürgermeister Martini!

Bürgermeister Martini: Die geehrte Deputation hat uns vorgeschlagen, den von der Zweiten Kammer angenommenen, von dem Herrn Präsidenten Dr. Schaffrath als Zusatz zum Pfeiffer'schen Antrage gebrachten Antrag Nr. 10 der Drucksachen abzulehnen. Ich werde diesem Vorschlage mich anschließen, weil ich der Meinung bin, daß bei der bevorstehenden Revision der Gesindeordnung recht wohl auch diese Paragraphen mit aufgehoben und abgeändert werden können und daß man bis dahin hiermit süglich Anstand nehmen kann. Ich bin aber außer Stande, die Folgerung als richtig anzuerkennen, welche im Deputationsberichte auf Seite 105 sich befindet und die dahin geht, durch die Annahme dieses Zusatzes sei der zweite Absatz des Pfeiffer'schen Antrages erledigt. Die Deputation würde ganz recht mit der Behauptung haben, daß der zweite Theil des Pfeiffer'schen Antrages durch die Annahme des Schaffrath'schen Zusatzes, wenigstens insoweit dieser sich auf die §§ 45, 46, 47, 51 bis 54 und 105 der Gesindeordnung erstreckt, erledigt sei, wenn dieser Zusatz wirklich auch von der Ersten Kammer gebilligt würde, insofern infolge der dann zu erlassenden Verordnung die künftige Revision der Gesindeordnung sich auf diese Paragraphen nicht mehr zu erstrecken haben würde. Die Deputation schlägt uns aber nicht die Annahme, sondern die Ablehnung jenes Zusatzes vor und es scheint mir daher folgerichtig zu sein, daß, wenn von der Kammer die Ablehnung dieses Zusatzes beschlossen wird, dann hierdurch unmöglich der Pfeiffer'sche Antrag als erledigt erklärt werden könne. Ferner schließt die Deputation aus dem Umstande, daß durch die Annahme des ganzen Pfeiffer'schen Antrages, also auch des zweiten Theiles desselben, der ursprüngliche Schaffrath'sche Antrag unter Nr. 3 der Drucksachen von der jenseitigen Kammer als erledigt erklärt worden ist, sowie aus dem Umstande, daß Herr Präsident Dr. Schaffrath bei Befürwortung seines Zusatzantrages auf die Bestimmungen in §§ 23, 111, 112 der Gesindeordnung nicht